



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trins vom
04. November 2020 über
die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

Die Kanalgebühren basieren aufgrund der Kanalordnung vom 28.03.1989.

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Trins erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 6 vorliegt.
- (3) Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Bei gewerblichen Betrieben, ausgenommen gastgewerbliche Gebäude, werden Betriebs- und Lagerhallen mit der Hälfte der Baumasse berechnet.
- (5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile sowie gewerbliche Betriebs- und Lagerhallen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse der Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(6) Nicht zu berücksichtigen sind:

- ⌘ Gebäude im Freiland gemäß § 41 Abs. 2 lit. a bis f des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 (ortsübliche Städel und Scheunen in Holzbauweise, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20m² Nutzfläche, Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10m² Nutzfläche, Kapellen mit höchstens 20m² Nutzfläche), Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- ⌘ Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Städel in Holzbauweise auf Sonderflächen für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 (darauf abgestellte Widmung) oder im Freiland. Beispiele: Almgebäude, Feldställe (dienen vorübergehend der Unterbringung von Tieren), Städel in Massivbauweise (Stadel soll der Unterbringung von Feldfrüchten dienen, Abgrenzungsfall Maschinen).
- ⌘ Folientunnel
(ohne dauerhafte Fundamentierung und Tragekonstruktionen oder eine dauerhafte Fundamentierung ausschließlich mittels Punktfundamenten und eine darauf aufgesetzte Tragkonstruktion und die nur für die Dauer des jahreszeitlich notwendigen Schutzes von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgestellt werden)
- ⌘ Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes
- ⌘ Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger (Jauche, Gülle, Mist)

(7) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,75 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, somit ab Herstellung der Hausanschlussleitung vom Kanalschacht bzw. Kanalleitung bis zur Trennstelle. Im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,29 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist quartalsweise vorzuschreiben.

§ 5
Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit 18 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des jeweiligen Jahresviehbestandes laut Berechnungsblatt der jährlichen AMA-Förderanträge herangezogen.
- (2) Bei jedem Haus werden maximal 18 m³ Freiwasser als Gartenwasser in Abzug gebracht. Voraussetzung dafür ist eine Mindestverbrauchsmenge von 40 m³ pro Person.

§ 6
Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 08.11.2017 außer Kraft.

Angeschlagen am: 05.11.2020

Abgenommen am: 20.11.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Stef. Nodder